

BEKANNTMACHUNGSSATZUNG DER GEMEINDE SCHWEPNITZ

Aufgrund von § 4 in Verbindung mit § 28 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 9. März 2018 (SächsGVBl. S. 62), die zuletzt durch Artikel 15 des Gesetzes vom 27. Juni 2025 (SächsGVBl. S. 285) geändert worden ist und § 6 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums des Innern über die Form kommunaler Bekanntmachungen (KomBekVO) vom 17. Dezember 2015 (SächsGVBl. S. 693) hat der Gemeinderat der Gemeinde Schwepnitz am 21.04.2026 mit Beschluss Nr. 170-24/2026 die folgende Bekanntmachungssatzung beschlossen:

§ 1

Geltungsbereich

- (1) Diese Satzung regelt öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwepnitz soweit nicht besondere bundes- oder landesrechtliche Vorschriften anzuwenden sind. Öffentliche Bekanntmachungen im Sinne dieser Verordnung sind:
1. die Verkündung von Rechtsverordnungen,
 2. die öffentliche Bekanntmachung von Satzungen und
 3. sonstige durch Rechtsvorschrift vorgeschriebene öffentliche Bekanntmachungen und öffentliche Bekanntgaben.

§ 2

ortsübliche Bekanntmachung oder ortsübliche Bekanntgabe

- (1) Soweit durch Rechtsvorschrift die **ortsübliche Bekanntmachung** oder **ortsübliche Bekanntgabe** vorgeschrieben ist, wird diese durch Aushang in den Schaukästen vorgenommen. Schaukästen der Gemeinde Schwepnitz befinden sich an den folgenden Standorten:

in Schwepnitz:	Dresdner Straße 4 (Gemeindeverwaltung) Dresdner Straße (Höhe Tankstelle) Kamenzer Straße/ Ecke Hinter den Höfen Am Gattertor 1 (Feuerwehrdepot)
in Bulleritz:	Hauptstraße 34 (Gemeindevereinshaus)
in Cosel:	Ruhlander Straße 6 (Höhe Bushaltestelle)
in Grüngräbchen:	Königsbrücker Straße 27 (Gemeindevereinshaus) Königsbrücker Straße 5 (Höhe Bushaltestelle)
in Zeisholz:	Dorfstraße 2.

Neben dem Aushang in den Schaukästen kann die ortsübliche Bekanntmachung oder die ortsübliche Bekanntgabe auch gemäß § 3 vorgenommen werden.

§ 3

Öffentliche Bekanntmachung

- (1) Öffentliche Bekanntmachungen der Gemeinde Schwepnitz erfolgen durch Abdruck im „Mitteilungsblatt - Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz“.
- (2) Öffentliche Bekanntmachungen haben mit vollem Wortlaut zu erfolgen. Sofern eine Rechtsverordnung oder Satzung genehmigungspflichtig ist oder genehmigungspflichtige Teile enthält, muss auch die Tatsache der Genehmigung unter Angabe der Genehmigungsbehörde und des Datums der Genehmigung bekanntgemacht werden.

§ 4 Ersatzbekanntmachung

- (1) Sind Pläne oder zeichnerische Darstellungen, insbesondere Karten, Bestandteile einer Rechtsverordnung oder Satzung, können sie dadurch öffentlich bekanntgemacht werden, dass
 1. ihr wesentlicher Inhalt in der Rechtsverordnung oder Satzung umschrieben wird,
 2. sie - soweit in der öffentlichen Bekanntmachung keine andere Verwaltungsstelle bestimmt ist – in der Gemeindeverwaltung Schwepnitz, Dresdner Str. 4, 01936 Schwepnitz - zur kostenlosen Einsicht durch jedermann während der Sprechzeiten, mindestens aber wöchentlich 20 Stunden, für die Dauer von mindestens zwei Wochen niedergelegt werden und
 3. hierauf bei der Bekanntmachung der Rechtsverordnung oder Satzung hingewiesen wird.
- (2) Absatz 1 gilt für sonstige öffentliche Bekanntmachungen entsprechend.

§ 5 Notbekanntmachung

Erscheint eine rechtzeitige Bekanntmachung in der vorgeschriebenen Form nicht möglich, kann die öffentliche Bekanntmachung in anderer geeigneter Weise durchgeführt werden. Die Bekanntmachung ist unverzüglich nach Wegfall des Hindernisses in der vorgeschriebenen Form zu wiederholen, wenn sie nicht durch Zeitablauf gegenstandslos geworden ist.

§ 6 Vollzug der Bekanntmachung

- (1) Die öffentliche Bekanntmachung ist mit Ablauf des Erscheinungstages des „Mitteilungsblattes - Ihre Heimat- und Bürgerzeitung im Landkreis Bautzen, Ausgabe Kamenz“ vollzogen. Sind mehrere Bekanntmachungsformen bestimmt, ist die öffentliche Bekanntmachung mit Ablauf des Tages vollzogen, an dem die letzte Bekanntmachung vollzogen ist. Eine Ersatzbekanntmachung ist mit Ablauf der Niederlegungsfrist nach § 4 Abs. 1 Nr. 2 vollzogen. Eine Notbekanntmachung ist mit ihrer Durchführung nach § 5 vollzogen.
- (2) Der Vollzug der Bekanntmachung ist in den Akten nachzuweisen.

§ 7 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 11.05.2026 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz (Bekanntmachungssatzung) vom 12.12.2008, einschließlich der 1. Änderungssatzung zur Satzung über die Form der öffentlichen Bekanntmachung der Gemeinde Schwepnitz vom 03.09.2010, außer Kraft.

Schwepnitz, den 27.04.2026



Marco Schmidt
Bürgermeister

